

Friedhofsordnung

für den Friedhof der Evang.-Luth. Kirchengemeinde
Sankt Laurentius Ebersdorf bei Coburg

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Bezeichnung und Zweck des Friedhofes

- (1) Der Friedhof in Ebersdorf steht im Eigentum und der Verwaltung der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Ebersdorf bei Coburg.
- (2) Der Friedhof Ebersdorf ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Ebersdorf waren oder vor ihrem Tod auf diesem ein Grabnutzungsrecht erworben hatten.
- (3) Auswärtige können auf dem Ebersdorfer Friedhof nur dann beigesetzt werden, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
 - a) Es handelt sich um die Rückführung einer früher ortsansässigen Person in den ehemaligen Heimatort
 - b) Die Angehörigen der verstorbenen Person wohnen in den Gemeindeteilen Ebersdorf oder Frohnlach, oder sie haben vor, dort ansässig zu werden.

§ 2

Verwaltung des Friedhofes

- (1) Die Verwaltung und Aufsicht über den Friedhof obliegt als Vertretung des Friedhofsträgers dem Kirchenvorstand der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Ebersdorf bei Coburg. Er kann die laufenden Verwaltungsgeschäfte einem Friedhofsausschuss übertragen. Er kann sich auch Beauftragter bedienen.
- (2) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.
- (3) Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden.

Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn:

- a) es zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist,
- b) die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu vermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlungen haben.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person, die den Friedhof betritt, hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Der Friedhof Ebersdorf ist wie folgt geöffnet:

in den Monaten März und Oktober:	von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr
in den Monaten April und September:	von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr
in den Monaten Mai bis August:	von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr
in den Monaten November bis Februar	von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- (3) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- (4) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art – Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen – zu befahren,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze und gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen,
 - f) Abfälle, die nicht unmittelbar mit der Grabpflege anfallen, in den Containern für kompostierbare Abfälle und sonstigen für die Mülltrennung bereit gestellten Behältern zu entsorgen,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtung und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
 - h) zu lärmern, zu spielen und sich sportlich zu betätigen,
 - i) Hunde frei laufen zu lassen (Hundekot ist zu beseitigen),
 - j) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten,
 - k) Unkrautvernichtungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden.
- (5) Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und dieser Ordnung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 4

Veranstaltungen von Trauerfeiern

- (1) Bei kirchlichen Begräbnisfeiern sind Ansprachen, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier zulässig.
- (2) Die Beisetzung Andersgläubiger ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.
- (3) Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pfarrers, einer Pfarrerin auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen vor allem keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Mitglieder empfunden werden können.
- (4) Der Kirchenvorstand ist berechtigt, die Veranstaltung von Trauerfeiern, soweit sie neben dem Ritus der Religionsgemeinschaft vorgesehen sind, ganz oder teilweise (Ansprachen, Lieder usw.) von seiner Genehmigung abhängig zu machen. Bei Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen ist immer rechtzeitig um Genehmigung nachzusuchen.

§ 5

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Tätig werden können nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
- (2) Bildhauer und Bildhauerinnen, Steinmetze und Steinmetzinnen, Gärtner und Gärtnerinnen und deren fachliche Vertreter sollen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Bildhauerinnen, Steinmetze und Steinmetzinnen sollen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
- (3) Bestatter und Bestatterinnen müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollten eine berufs-spezifische Fachprüfung abgelegt haben.
- (4) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihm keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- (5) Der Friedhofsträger kann die Erlaubnis zur Tätigkeit auf dem Friedhof davon abhängig machen, dass der Antragsteller, die Antragstellerin einen für die Ausübung der jeweiligen Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (6) Der Friedhofsträger kann Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, auf Zeit oder Dauer nach vorheriger zweimaliger schriftlicher Abmahnung die Tätigkeit auf dem Friedhof durch schriftlichen Bescheid verbieten.
- (7) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Firmennamen sind nur unauffällig an der Seite oder Rückseite unten eines Grabmals zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenaufschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.
- (8) Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeits-

platz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen über die Dauer der Ausführung des jeweiligen Auftrags hinaus nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes zu reinigen.

- (9) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen.

§ 6

Durchführung der Anordnungen

- (1) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden und setzen sich strafrechtlicher Verfolgung aus.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung der Bestattung

- (1) Die Bestattung ist unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder des Bestattungserlaubnis-scheines der Ordnungsbehörde schriftlich anzumelden. Bei Urnenbeisetzungen ist zusätzlich die Einäscherungsurkunde vorzulegen. Die Bestattung kann frühestens zwei Arbeitstage nach der Anmeldung erfolgen. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterschreiben. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch die nutzungsberechtigte Person durch Unterschrift ihr Einverständnis zu erklären. Ist die nutzungsberechtigte Person einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat die neue nutzungsberechtigte Person durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechtes in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.
- (2) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen bei der Friedhofsverwaltung angemeldet, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 8

Zuweisung der Grabstätten

Grabstätten werden in der Regel nur bei einem Todesfall zugewiesen. Über Ausnahmen entscheidet der Friedhofsträger

§ 9

Verleihung des Nutzungsrechtes

- (1) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren sowie der schriftlichen Anerkennung der Ordnungen wird der nutzungsberechtigten Person das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofsordnung zu nutzen.
- (2) Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird der nutzungsberechtigten Person eine Urkunde ausgestellt und mit der Friedhofsordnung übergeben.
- (3) Soll die Beerdigung in einer vorhandenen Grabstätte stattfinden, so ist auf Verlangen der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.

§ 10

Ausheben und Schließen eines Grabes

- (1) Ein Grab darf nur von einem beauftragten Unternehmen oder von solchen Hilfskräften nach den Vorgaben der Berufsgenossenschaft (Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau) ausgehoben und geschlossen werden, die damit von zuständiger Stelle beauftragt sind.
- (2) Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

§ 11

Tiefe des Grabes

- (1) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m.
- (2) Doppeltiefgräber werden so tief angelegt, dass der Normaltiefe nach Absatz 1 noch die Tiefe einer Sarglage und eine Bodenschicht von 0,30 m zugemessen werden. Dabei hat die Grabtiefe mindestens 2,40 m zu betragen.
- (3) Aschenurnen werden unterirdisch beigesetzt. Dabei beträgt die Tiefe von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 12

Größe der Gräber

- (1) Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden unterirdisch folgende Mindestmaße eingehalten:
 - a) Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren:
Länge 1,20 m, Breite 0,60 m, Abstand 0,40 m
 - b) Gräber für Personen über 5 Jahre:
Länge 2,10 m, Breite 0,90 m, Abstand 0,40 m
- (2) Bei Anlage der Gräber für Aschenurnen ist

- a) für ein Urnengrab ein Platz von 0,80 m Breite und 1,20 m Länge vorzusehen.
- b) Werden Aschenurnen in besonderen Feldern beigesetzt, so ist für ein Urnengrab ein Platz von mindestens 0,40 m x 0,40 m vorzusehen.

13 Ruhezeiten

- | | |
|--|----------|
| (1) Die allgemeine Ruhezeit beträgt | 30 Jahre |
| (2) für verstorbene Kinder bis zu 5 Jahren | 20 Jahre |
| (3) für Aschen | 20 Jahre |

§ 14 Belegung

- (1) Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur mit einer Leiche belegt werden. Eine grundsätzliche Ausnahme bildet die ordnungsgemäße Beisetzung in sog. Doppeltiefgräbern.
- (2) Sonstige Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 15 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers sowie der zuständigen Ordnungsbehörde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettung aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte ist nicht zulässig.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen. Die Einverständniserklärung der oder des nächsten Angehörigen der oder des Verstorbenen und/oder der Nutzungsberechtigten Person ist beizufügen.
- (4) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal oder dessen Beauftragten durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Umbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.
- (5) Die antragstellende Person hat für Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grabstätte sowie an der Nachbargrabstätte und den Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Urnen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 16
Registerführung

- (1) Über alle Gräber und Beerdigungen werden ein Grabregister und ein chronologisches Bestattungsverzeichnis geführt.
- (2) Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan usw.) sind zu aktualisieren.

IV. Grabstätten und Nutzungsrecht

§ 17
Einteilung der Gräber

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.
- (2) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte für Erdbestattungsplätze und Urnenbestattungsplätze vergeben.

§ 18
Erdbestattungsplätze

- (1) Angeboten werden Erdbestattungsplätze, die von den Nutzungsberechtigten zu pflegen sind.
- (2) Pflegeleichte Erdbestattungsplätze werden vom Friedhofsträger angelegt und gepflegt.
 - a) Pflegeleichte Erdbestattungsplätze sind Erdgräber, die als Einzel- oder Doppelgrab vergeben werden. Die Grabstätten werden von der Friedhofsverwaltung zugewiesen. Auf Wunsch kann dieser Grabplatz als Tiefengrab für zwei Erdbestattungen übereinander erworben werden.
 - b) Auf die pflegeleichten Erdbestattungsplätze sind Grabsteine aufzustellen, die Name, Geburts- und Sterbedatum des oder der Verstorbenen enthalten. Das Fundament, der Grabsteinsockel und ein Sockel zum Ablegen von Blumenschmuck sind am Kopfende des Grabes verlegt. Um ein einheitliches Erscheinungsbild zu gewährleisten, erfolgt die Anfertigung von einem vom Friedhofsträger beauftragten Handwerksmeister nach den Vorgaben des Friedhofsträgers. Das Fundament und die Sockel sind in der Grabgebühr bereits enthalten. Der Grabstein muss von der Nutzungsberechtigten Person erworben werden. Die Größe des Grabsteines ist auf 40 x 100 x 14–16 cm festgelegt.
 - c) Die Größe der pflegeleichten Erdbestattungsplätze entspricht der Größe normaler Erdgräber.
 - d) Die pflegeleichten Erdbestattungsplätze werden vom Friedhofsträger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten dem Gelände angepasst und mit Rasen angesät. Die Rasenflä-

chen werden vom Friedhofsträger gepflegt. Das gesamte Grabfeld ist mit Randsteinen eingefasst.

- e) Eine individuelle Gestaltung ist nicht möglich. Der Grabschmuck darf nur auf dem dafür vorgesehenen Steinsockel abgelegt werden.

(3) Es gibt auch Kindergrabplätze.

§ 19

Urnenbestattungsplätze

(1) Vergeben werden Urnenbestattungsplätze, die von den Nutzungsberechtigten zu pflegen sind

(2) Pflegeleichte Urnenbestattungsplätze werden vom Friedhofsträger angelegt und gepflegt:

- a) Die Stahleinfassung von ca. 60 x 60 cm gibt die Grabgröße vor. Der Stahlrahmen darf in Abmessung, Neigung und Lage nicht verändert werden.
- b) Das Fundament für den Grabstein wird vom Steinmetz erstellt.
- c) Die Grabfläche darf nur eine mineralische Füllung haben (z.B. Natursteinplatte oder Kies). Eine Bepflanzung oder Erde (organisches Material) ist nicht erlaubt.
- d) Nur auf dieser Fläche darf Blumenschmuck abgelegt werden.
- e) Alle Teile auf der Grabfläche müssen einen Randabstand von 5 cm haben, damit ein evtl. Überfahren mit einem Rasenmäher möglich ist.
- f) Auf der Rasenfläche abgelegter Grabschmuck jeglicher Art wird entfernt.

(3) Baumbestattungsplätze:

- a) In Baumgrabstätten dürfen ausschließlich Urnen aus biologisch abbaubarem Material beigesetzt werden.
- b) Die Urnen werden nach Vorgabe des Friedhofsträgers im Wurzelbereich von für Baumbestattungen ausgewiesenen Bäumen beigesetzt.
- c) Pro Baumbestattungsplatz kann nur eine Urne beigesetzt werden.
- d) Das Anlegen und die Pflege der Baumbestattungsplätze werden vom Friedhofsträger oder von einem von ihm beauftragten Dritten übernommen. Der natürliche Umgriff, wie er unter Bäumen üblich ist, soll dabei erhalten werden.
- e) Eine individuelle Gestaltung des Baumbestattungsplatzes ist nicht möglich. Das Ablegen von Blumen, Kerzen und anderem Grabschmuck ist nicht gestattet. Nur der anlässlich der Trauerfeier anfallende Blumenschmuck darf auf der dafür vorgesehenen Fläche abgelegt werden. Sonstiger Grabschmuck wird durch das Friedhofspersonal entfernt.
- f) Umlaufend um das Baumbestattungsfeld werden Steinwürfel in der Größe von ca. 20 cm Kantenlänge verlegt, die Namen sowie Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen enthalten. Um ein einheitliches Erscheinungsbild zu gewährleisten, erfolgt die Anfertigung der Steinplatten durch einen von der Friedhofsverwaltung beauftragten Handwerksmeister nach den Vorgaben des Friedhofsträgers. Die Kosten der Steinplatte sind jeweils von der Nutzungsberechtigten Person zu tragen, die diese direkt beim Steinmetzbetrieb aussucht und mit diesem abrechnet.

- (4) Anonyme Urnenplätze sind als abgegrenztes Rasenfeld gestaltet.
- (5) Urnen können auch auf vorhandenen Erdbestattungsplätzen (§ 18 Abs. 1-3) beigesetzt werden.
- (6) Die Planung und Gestaltung der Gesamtanlage des Friedhofs obliegt der Friedhofsverwaltung.

§ 20 Nutzungsrechte

- (1) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung.
- (2) Aus dem Nutzungsrecht für Erdbestattungsplätze nach § 18 Abs. 1 und Urnenbestattungsplätze nach § 19 Abs. 1 und 5 ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabstätten.
- (3) Nutzungsberechtigte haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist die Friedhofsträgerin nicht ersatzpflichtig.
- (4) Die Nutzungsberechtigten müssen mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumtem Zustand übergeben. Wird die Grabstätte nicht abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten von dem Friedhofsträger nach vorheriger schriftlicher Androhung auf Kosten der bisherigen nutzungsberechtigten Personen durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Pflanzen und baulichen Anlagen besteht für die Friedhofsträgerin nicht.

§ 21 Nutzungsrecht für Erdbestattungsgräber

- (1) Erdbestattungsgräber sind Grabstellen, die auf Wunsch einzeln (Einzelgrab) oder zu mehreren nebeneinander (Familiengrab) für die Nutzungszeit abgegeben werden.
- (2) Pro Grabstelle darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Es sind bis zu vier weitere Urnenbeisetzungen möglich.
- (3) Bei den ausgewiesenen pflegeleichten Erdbestattungsplätzen sind mit einem Tiefengrab zwei Belegungen übereinander möglich. Es sind bis zu vier weitere Urnenbeisetzungen möglich.
- (4) In den Familiengräbern können die nutzungsberechtigte Person und deren Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung des Friedhofsträgers. Als Angehörige gelten:
 - a) Ehegatten,
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 - c) die Ehegatten, der unter b) bezeichneten Personen und Verlobte.
- (5) Die Nutzungsberechtigten können ihr Nutzungsrecht nur an eine der berechtigten Personen im Sinne von Absatz 4 übertragen. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.

- (6) Das Nutzungsrecht ist unteilbar
- (7) Wird zum Ableben der nutzungsberechtigten Person keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über:
 - a) Ehegatten,
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,
 - c) Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen,
 - d) auf die nicht unter a) - c) fallenden Erben.
- (8) Sind keine Angehörigen der Gruppe a) - d) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch von einer anderen Person übernommen werden.
- (9) Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat dem Friedhofsträger den Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird der neuen nutzungsberechtigten Person schriftlich bestätigt. Solange dies nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (10) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit, oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.

§ 22

Verlängerung des Nutzungsrechtes

- (1) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr um mindestens 10 Jahre verlängert werden. Bei Weiterbelegung erfolgt die Verlängerung nach den festgelegten Belegungsfristen.
- (2) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit (§ 13) überschritten, so ist vor der Beisetzung die notwendig gewordene Verlängerung des Nutzungsrechtes mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu beantragen.
- (3) Die Verlängerung muss jeweils für sämtliche Grabbreiten bewirkt werden.
- (4) Die nutzungsberechtigte Person ist verpflichtet, für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen.

§ 23

Erlöschen des Nutzungsrechtes

- (1) Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.
- (2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes fällt die Grabstätte an die Kirchengemeinde zurück. Die Friedhofsverwaltung kann über sie nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten anderweitig verfügen. Nach Ablauf der Nutzungszeit hat die bisher nutzungsberechtigte Person Grabmal und Grabausstattung auf eigene Kosten zu entfernen.

§ 24
Wiederbelegung

- (1) Grabplätze können nach Ablauf der Ruhezeit wieder belegt werden.
- (2) Wird bei einer Wiederbelegung einer Grabstelle die Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschritten, gilt § 22 sinngemäß.

§ 25
Rückerwerb

Der Friedhofsträger kann das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder an einzelnen Gräbern zurücknehmen. Sofern dafür eine Entschädigung gezahlt werden soll, richtet sich diese nach der noch nicht abgelaufenen Nutzungszeit und der Verwendungsmöglichkeit dieser Gräber.

§ 26
Beisetzung in Urnengrabplätzen

- (1) In Urnengrabplätzen können bis zu vier Urnen beigesetzt werden. § 22 gilt entsprechend.
- (2) Im Baumbestattungsfeld ist pro Grabplatz nur eine Urnenbestattung möglich. Auf Wunsch kann der nächstfolgende Grabplatz für eine weitere Urnenbestattung reserviert werden.

§ 27
Nutzungsrecht für Urnengräber

Für das Nutzungsrecht an Urnengräbern finden sinngemäß die Vorschriften der §§ 21–25 Anwendung.

V. Friedhofskapelle und Leichenhalle

§ 28
Benutzung der Friedhofskapelle

- (1) Die Friedhofskapelle ist für die kirchliche Feier bei der Bestattung von Gliedern der evangelischen Kirche bestimmt.
- (2) Der Friedhofsträger gestattet die Benutzung der Friedhofskapelle durch andere christliche Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehören.
- (3) Die Benutzung der Friedhofskapelle durch andere christliche Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf vorheriger Genehmigung des Friedhofsträgers.
- (4) Die Benutzung der Friedhofskapelle wird nicht gestattet, wenn gesundheitsaufsichtliche Bedenken entgegenstehen.

§ 29
Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme der Verstorbenen bis zu ihrer Beerdigung.
- (2) Das Öffnen und Schließen der Leichenhalle sowie der Särge darf nur von dem Beauftragten der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Das Öffnen der Särge erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken dagegen vorliegen.
- (3) Särge der an anzeigepflichtigen und ansteckenden Krankheiten Verstorbenen sowie Särge, die von auswärts kommen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden.

§ 30
Ausschmückung

Einrichtung und Ausschmückung der Friedhofskapelle sind dem Friedhofsträger vorbehalten.

VI. Schlussbestimmungen

§ 31
Grabmal- und Bepflanzungsordnung

- (1) Zur Sicherung einer christlichen Grabmalkultur und einer einheitlichen Gestaltung des Friedhofes hat der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Ebersdorf b. Coburg eine besondere Grabmal- und Bepflanzungsordnung erlassen. Sie ist Bestandteil dieser Ordnung und für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erwerben oder erworben haben, verbindlich.
- (2) Wird von einer Übergabe der Grabmal- und Bepflanzungsordnung abgesehen, so kann diese im Pfarramt während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 29
Friedhofsgebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend. Die Gebühren sind an die Friedhofsverwaltung zu entrichten.

§ 30
Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit dem gleichen Tage treten alle bisher für den Friedhof erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

Ebersdorf, den 09.10.2017

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Ebersdorf bei Coburg